



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 11. April 2012 (12.04)
(OR. en)**

8629/12

PECHE 113

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum: 11. April 2012
Empfänger: der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union, Herr Uwe CORSEPIUS
Nr. Komm.dok.: C(2012) 2001 final

Betr.: Beschluss der Kommission vom 10. April 2012 über die Zahlung der finanziellen Gegenleistung 2009 nach dem zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea paraphierten partnerschaftlichen Fischereiabkommen und zur Aufhebung des Beschlusses K(2009)9187 der Kommission vom 26. November 2009

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument C(2012) 2001 final.

Anl.: C(2012) 2001 final



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 10.4.2012
C(2012) 2001 final

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 10.4.2012

über die Zahlung der finanziellen Gegenleistung 2009 nach dem zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea paraphierten partnerschaftlichen Fischereiabkommen und zur Aufhebung des Beschlusses K(2009)9187 der Kommission vom 26.11.2009

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 10.4.2012

über die Zahlung der finanziellen Gegenleistung 2009 nach dem zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea paraphierten partnerschaftlichen Fischereiabkommen und zur Aufhebung des Beschlusses K(2009)9187 der Kommission vom 26.11.2009

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss 473/2009/EG des Rates vom 28. Mai 2009 über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea,

gestützt auf das Protokoll zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea über die Fischerei vor der Küste Guineas für die Zeit vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2012, insbesondere auf Artikel 2,

gestützt auf den Beschluss K(2009)9187 der Kommission vom 26. November 2009 über die Zahlung der finanziellen Gegenleistung 2009 nach dem zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea paraphierten partnerschaftlichen Fischereiabkommen in Anbetracht der politischen Lage in Guinea, insbesondere auf Artikel 2,

gestützt auf den Beschluss 2009/1016/EU des Rates vom 22. Dezember 2009 zur Aufhebung des Beschlusses 473/2009/EG vom 28. Mai 2009 über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea,

gestützt auf den Beschluss 2011/465/EU des Rates vom 18. Juli 2011 zur Änderung der durch den Beschluss 2009/618/EG über den Abschluss des Konsultationsverfahrens mit der Republik Guinea gemäß Artikel 96 des Abkommens von Cotonou angenommenen geeigneten Maßnahmen und zur Aufhebung dieses Beschlusses,

gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften und die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf den Beschluss K(2009)7436 der Kommission vom 30. September 2009 über die Mittel der Haushaltslinie 11 03 01 „Internationale Fischereiabkommen“ des Haushaltsplans

2009 für die Anwendung des zwischen der EG und der Republik Guinea geschlossenen Fischereiprotokolls,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das partnerschaftliche Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea und das dazugehörige Protokoll wurden vom 1. Januar 2009 bis zum 22. Dezember 2009 vorläufig angewendet.
- (2) Einer Reihe von Fischereifahrzeugen unter der Flagge von Mitgliedstaaten der Europäischen Union wurde im Rahmen des Abkommens gestattet, während der Zeit der vorläufigen Anwendung Fischfang in den Gewässern Guineas zu betreiben.
- (3) Guinea wurde der Beschluss des Rates vom 22. Dezember 2009 notifiziert, das partnerschaftliche Fischereiabkommen nicht zu schließen, womit seine vorläufige Anwendung beendet wurde.
- (4) Durch die Beendigung der vorläufigen Anwendung wurden die während der Zeit der vorläufigen Anwendung bestehenden Rechte und geltenden Verpflichtungen nicht außer Kraft gesetzt.
- (5) In Artikel 2 des vorläufig angewandten Protokolls heißt es, dass die Europäische Union Guinea für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2009 bis spätestens 30. November 2009 einen Jahresbetrag der finanziellen Gegenleistung in Höhe von 1 050 000 EUR zahlt.
- (6) In Artikel 2 des Beschlusses K(2009)9187 der Kommission vom 26. November 2009, mit dem die Zahlung der finanziellen Gegenleistung 2009 ausgesetzt wurde, heißt es, dass dieser Beschluss unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Konsultationen gemäß Artikel 96 des Abkommens von Cotonou erneut geprüft wird.
- (7) Der Rat der Europäischen Union stellte fest, dass die Republik Guinea bei der Umsetzung der Auflagen des Beschlusses 2009/618/EG des Rates vom 27. Juli 2009, insbesondere was die Rückkehr zur verfassungsmäßigen Ordnung und den Aufbau einer Demokratie anbelangt, Fortschritte erzielt hat, und beschloss, die geeigneten Maßnahmen, die in seinem Beschluss über den Abschluss der Konsultationen gemäß Artikel 96 des Abkommens von Cotonou festgelegt sind, entsprechend zu aktualisieren.
- (8) Daher empfiehlt es sich, die Aussetzung der Zahlung der finanziellen Gegenleistung 2009 aufzuheben und zeitanteilig einen Betrag von 1 024 110 EUR zu zahlen.
- (9) Dieser Beschluss sollte den Behörden Guineas, dem Europäischen Parlament, dem Rat und den Mitgliedstaaten mitgeteilt werden, damit letztere die betroffenen Wirtschaftsakteure hiervon in Kenntnis setzen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der bevollmächtigte Anweisungsbefugte zahlt für die Zeit der vorläufigen Anwendung einen Betrag, der zeitanteilig der Guinea für 2009 zu zahlenden finanziellen Gegenleistung entspricht.

Artikel 2

Der Beschluss K(2009)9187 der Kommission vom 26. November 2009 über die Zahlung der finanziellen Gegenleistung 2009 nach dem zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea paraphierten partnerschaftlichen Fischereiabkommen in Anbetracht der politischen Lage in Guinea wird aufgehoben.

Geschehen zu Brüssel am 10.4.2012

*Für die Kommission
Maria DAMANAKI
Mitglied der Kommission*

